



Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
verkündet am 7. Mai 2026
betreffend EP 3 001 984 B1

LEITSÄTZE:

1.

Die Antragstellerin trägt grundsätzlich die Darlegungslast für die Kenntniserlangung der Existenz der angegriffenen Ausführungsform, des potenziellen Verletzungssachverhalts und dessen zügige Aufklärung. Der maßgebliche Zeitraum erstreckt sich von der Kenntnis der angegriffenen Ausführungsform als ein potenziell verletzendes Produkt bis zum Vorliegen all derjenigen Tatsachen und Beweismittel, die beschafft werden müssen, um den vollständigen Verletzungssachverhalt substantiiert vortragen zu können.

2.

Ein Kennenmüssen des potenziell verletzenden Produktes ist dann anzunehmen, wenn nach dem herkömmlichen Verständnis und gewöhnlichen Lauf der Dinge eine Kenntnis von potenziell verletzenden Eigenschaften bei der Antragstellerin hätte vorliegen müssen. Daran schließt sich die Pflicht an, die Aufklärung des Sachverhaltes weiter zügig zu betreiben. Hierbei sind alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls von Bedeutung. Die Antragsgegnerinnen sind darlegungs- und beweisbelastet für die Anhaltspunkte, von denen auf ein früheres Kennenmüssen geschlossen werden kann und aus denen ein zögerliches Verhalten abzuleiten ist. Sofern solche Anhaltspunkte seitens der Antragsgegnerinnen substantiiert dargelegt sind, ist es wiederum an der Antragstellerin, diese zu entkräften oder zu erklären, wieso keine Kenntnis bei ihr bestehen musste und sie insofern hinreichend zügig gehandelt hat.

SCHLAGWÖRTER:

Einstweilige Maßnahmen, Erforderlichkeit, Dringlichkeit, unangemessenes Zuwarten, Kenntnis, Kennenmüssen, R. 211.4 VerFO

ANTRAGSTELLERIN:

Ottobock SE & Co. KGaA, Max-Näder-Straße 15, 37115 Duderstadt, Deutschland, vertreten durch die Ottobock Management SE, ebenda, diese vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren Martin Böhm, Dr. Arne Kreitz, Oliver Jakobi und Arne Jörn,

vertreten durch: Rechtsanwalt Sören Dahm, Rechtsanwalt Robert Knaps, Rechtsanwältin Nicole Schopp, Rechtsanwalt Christoph Heringlake, Kanzlei Kather Augenstein, Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: dahm@katheraugenstein.com

unterstützt durch: Patentanwalt Kai Stornebel, Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwälte PartGmbH, Frankfurter Strasse 3C, 38122 Braunschweig, Deutschland

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. Wilhelm Julius Teufel GmbH, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, Robert-Bosch-Str. 15, 73117 Wangen, Deutschland,

vertreten durch: Patentanwalt Prof. Dr. Alexander Bulling, DREISS Patentanwälte Stuttgart,

Rechtsanwälte Dr. Matthias Sonntag und Mischa Krumm, Gleiss Lutz Hoots Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf

elektronische Zustelladresse: bulling@dreiss.de

2. MedEnvoy Global BV, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, Prinses Margrietplantsoen 33 – Suite 123, 2595 AM Den Haag, Niederlande

vertreten durch: Rechtsanwälte Dr. Matthias Sonntag und Mischa Krumm, Gleiss Lutz Hoots Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf

Patentanwalt Prof. Dr. Alexander Bulling, DREISS Patentanwälte Stuttgart,

elektronische Zustelladresse: mischa.krumm@gleisslutz.com

STREITPATENT:

Spruchkörper/Kammer:

2. Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Die Anordnung wurde durch die Vorsitzende Richterin Dr. Thom als Berichterstatterin, den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Rinken, den rechtlich qualifizierten Richter Agergaard und den technisch qualifizierten Richter Michels erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen

MÜNDLICHE VERHANDLUNG: 22. April 2026

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Antragstellerin nimmt die Antragsgegnerinnen wegen einer Verletzung des europäischen Patents EP 3 001 984 B1 (Anlage KAP 9, nachfolgend: Streitpatent) in Anspruch, dessen alleinige Inhaberin sie ist.
2. Das Streitpatent wurde am 5. November 2008 in deutscher Verfahrenssprache angemeldet. Es nimmt die Priorität der Anmeldung DE 102007053389 vom 7. November 2011 in Anspruch. Die Offenlegung der Patentanmeldung erfolgte am 6. April 2016. Der Hinweis auf die Erteilung des Streitpatents wurde am 22. August 2018 veröffentlicht. Das Streitpatent steht derzeit in in der Bundesrepublik Deutschland, in der Französischen Republik, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in Island, in der Italienischen Republik und im Königreich der Niederlande in Kraft. Gegen die Erteilung des Streitpatents wurde beim Europäischen Patentamt (EPA) kein Einspruch eingelegt.
3. Das Streitpatent betrifft ein Verfahren zur Steuerung eines orthopädischen Gelenks. Sein Anspruch 1 ist wie folgt formuliert:

„Verfahren zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes einer unteren Extremität in zumindest einem Freiheitsgrad mit einem verstellbaren Aktuator zur Anpassung einer orthopädischen Einrichtung, die oberseitige Anschlussmittel an eine Gliedmaße und ein distal zu den Anschlussmitteln gelenkig angeordnetes orthopädisches Element aufweist, an Gehsituationen, die von einem Gehen in der Ebene abweichen, mit folgenden Schritten:

- a) Erfassen mehrerer Parameter der orthopädischen Einrichtung über Sensoren,
- b) Vergleichen der erfassten Parameter mit Kriterien, in denen mehrere Parameter und/oder Parameterverläufe zusammengefasst wurden und die in einer Rechereinheit abgelegt sind,

- c) *Auswählen eines Kriteriums, das anhand der ermittelten Parameter und/oder Parameterverläufe geeignet ist, und*
 - d) *Anpassen von Bewegungswiderständen, Bewegungsumfängen, Antriebskräften und/oder deren Verläufe in Abhängigkeit von dem gewählten Kriterium, um Sonderfunktionen zu steuern, die vom Gehen in der Ebene abweichen, wobei in der Sonderfunktion die Flexionsdämpfung abgesenkt wird.“*
4. Im Laufe dieses Verfahrens hat die Antragstellerin ihren Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen auf eine eingeschränkte Fassung des Anspruchs 1 gestützt (Fettdruck seitens des Gerichts hinzugefügt), die wie folgt lautet:

*„Verfahren zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes einer unteren Extremität in zumindest einem Freiheitsgrad mit einem verstellbaren Aktuator zur Anpassung einer orthopädischen Einrichtung, **die ein Prothesenkniegelenk ist** und oberseitige Anschlussmittel an eine Gliedmaße und ein distal zu den Anschlussmitteln gelenkig angeordnetes orthopädisches Element **und distale Anschlussmittel für einen Prothesenfuß** aufweist, an Gehsituationen, die von einem Gehen in der Ebene abweichen, mit folgenden Schritten:*

- a) *Erfassen mehrerer Parameter der orthopädischen Einrichtung über Sensoren,*
 - b) *Vergleichen der erfassten Parameter mit Kriterien, in denen mehrere Parameter und/oder Parameterverläufe zusammengefasst wurden und die in einer Rechereinheit abgelegt sind,*
 - c) *Auswählen eines Kriteriums, das anhand der ermittelten Parameter und/oder Parameterverläufe geeignet ist, und*
 - d) *Anpassen von Bewegungswiderständen, Bewegungsumfängen, Antriebskräften und/oder deren Verläufe in Abhängigkeit von dem gewählten Kriterium, um Sonderfunktionen zu steuern, die vom Gehen in der Ebene abweichen, wobei in der Sonderfunktion die Flexionsdämpfung abgesenkt wird, **wobei die Sonderfunktion ein alternierendes Treppaufgehen ist.**“*
5. Die Antragstellerin unterhält ein Care-Netzwerk lokal an über 400 Standorten. Im Rahmen dieses Versorgungsnetzwerks verfolgen Unternehmen die primäre Aufgabe der Patientenversorgung. Hierzu gehören die John + Bamberg GmbH & Co. KG und die Pohlig GmbH. Im Hinblick auf die Patientenversorgung sind die Unternehmen des Ottobock Care-Netzwerkes ebenso Kunden von der Antragstellerin wie von anderen Mitbewerbern.
6. Mit ihrem Antrag richtet sich die Antragstellerin gegen das künstliche Kniesystem „Kneuro microprocessor [Modell BR4B/BR4C]“ (nachfolgend: die angegriffene Ausführungsform). Eine leicht verkleinerte Abbildung, die der Anlage KAP 2 entnommen ist, ist nachfolgend eingeblendet.



7. Die Antragsgegnerin zu 1) vertreibt die angegriffene Ausführungsform. Sie hat mit der Brain-Robotics Inc. aus dem Parallelverfahren CFI_1927/2025, bei der es sich um die Herstellerin handelt, eine Freedom-to-Operate-Vereinbarung geschlossen. Die Antragsgegnerin zu 1) nimmt keine Dienste der Antragsgegnerin zu 2) zu Zwecken der angegriffenen Benutzungshandlungen (Anbieten und Liefern) in Anspruch.
8. Die Antragsgegnerin zu 2) übernimmt in der Europäischen Union für die Antragsgegnerin zu 1) die regulatorischen Aufgaben als ihre Bevollmächtigte (Art. 11 VO (EU) 2017/745, Medical Device Regulation (MDR)).
9. Die Antragstellerin bestellte am 6. Oktober 2025 zwei angegriffene Ausführungsformen über ein Drittunternehmen, welche am 7. Oktober 2025 geliefert wurden. Beide Produkte trafen am 21. Oktober 2025 und 22. Oktober 2025 bei der Antragstellerin ein. Die Installation der Kneuro-App verzögerte sich wegen nicht zugesandter Zugangsdaten und war schließlich am 4. November 2025 möglich. Unmittelbar danach organisierte die Antragstellerin die Vorbereitung von Messungen im Ganglabor, wofür eine entsprechende Sensorik programmiert werden musste. Die Tests im Ganglabor fanden am 18. November 2025 und 19. November 2025 statt und wurden für sieben potenzielle Schutzrechte durchgeführt. Die Ergebnisse lagen am 4. Dezember 2025 vor und wurden noch am selben Tag an den Patentanwalt gesendet. Der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wurde am 10. Dezember 2025 bei der Lokalkammer Düsseldorf des Einheitlichen Patentgerichts erhoben.
10. Die angegriffene Ausführungsform wurde auf verschiedenen Messen in den USA bereits im Herbst 2024 und Anfang 2025 ausgestellt, auf denen die Antragstellerin entweder ebenfalls als Ausstellerin anwesend war oder deren Mitarbeiter an einem „Technical Workshop“ teilnahmen.
11. Bereits seit Februar 2025 wurde die angegriffene Ausführungsform in Fachzeitschriften wie dem Fachmagazin für Orthopädietechnik beworben.
12. Die Markteinführung in Europa erfolgte bei der Expolife vom 20. März bis zum 22. März 2025 in Kassel auf dem Stand der Antragsgegnerin zu 1) (vgl. Anlagen AG 3, AG 4). Auf der Messe präsentierte die Antragsgegnerin zu 1) ein Produktvideo, in dem die angegriffene Ausführungsform gezeigt wurde und zwei Patienten führten sie in ihrer Anwendung vor. Auf der

Messe fand ein Gespräch zwischen Mitarbeitern der Antragsgegnerin zu 1) und Herrn [REDACTED], einem Mitarbeiter der Antragstellerin, über die angegriffene Ausführungsform statt.

13. Die Antragsgegnerin zu 1) stellte die angegriffene Ausführungsform unmittelbar nach der Messe in Kassel am 25. März 2025 bei der Firma Pohlig GmbH in Traunstein vor und erläuterte die streitgegenständliche Funktion des alternierenden Treppensteigens.
14. Ferner wurde die angegriffene Ausführungsform auf der Messe Eqwall Excellence in Motion in Cannes vom 14. April bis zum 16. April 2025 vorgestellt, auf der auch die Antragstellerin vertreten war. Die erste Auslieferung der angegriffenen Ausführungsform an deutsche Kunden erfolgte am 24. Mai 2025 auf eine Bestellung vom 7. April 2025 hin. Seit April 2025 war auch ein Rezensions- und Erläuterungsvideo auf der Plattform YouTube verfügbar. Das Benutzerhandbuch zur angegriffenen Ausführungsform war seit Mai 2025 frei zugänglich und auf der Webseite der Antragsgegnerin zu 1) einsehbar.
15. Auf dem ISPO World Congress in Stockholm vom 16. Juni bis zum 19. Juni 2025 erfolgte eine weitere Vorstellung in Europa. Hier unterhielten sich die Mitarbeiter [REDACTED] und [REDACTED] von der Antragsgegnerin zu 1) mit [REDACTED], Abteilungsleiter der Orthopaedic Technology Vienna bei der Otto Bock Healthcare Products GmbH, längere Zeit über die angegriffene Ausführungsform. Herr [REDACTED] ist mit Entwicklungsprozessen in der Otto-Bock-Gruppe beauftragt und war Teil des Kernteams, welches bei der Antragstellerin für die Entwicklung des behaupteten direkten Konkurrenzproduktes Genium X4 zuständig war.
16. Am 4. Juli 2025 erfolgte eine Zertifizierung von vier Fachkräften der John + Bamberg GmbH & Co. KG aus Hannover. Am 21. Juli 2025 wurde ein Mitarbeiter der Pohlig GmbH im Zuge der Einweisung in den Umgang mit der angegriffenen Ausführungsform für die Testversorgung eines Patienten zertifiziert. Eine weitere Zertifizierung erfolgte am 8. August 2025 bei der John + Bamberg GmbH & Co. KG und eine Anpassung der angegriffenen Ausführungsform auf eine Patientin. Am 29. August 2025 bestellte die John + Bamberg GmbH & Co. KG zwei weitere Ausführungsformen, welche die Antragsgegnerin zu 1) am 1. September 2025 lieferte.

ANTRÄGE DER PARTEIEN:

17. Die Antragstellerin beantragt zuletzt:
 - I. den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben,
 - a) es zu unterlassen,

Vorrichtungen, die zur Durchführung eines Verfahrens zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes einer unteren Extremität in zumindest einem Freiheitsgrad geeignet sind,

in der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und/oder im Königreich der Niederlande zur Benutzung in der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und/oder im Königreich der Niederlande anzubieten und/oder zu liefern,

wobei das Verfahren zumindest folgendes umfasst:

einen verstellbaren Aktuator zur Anpassung einer orthopädischen Einrichtung, die ein Prothesenkniegelenk ist, an Gehsituationen, die von einem Gehen in der Ebene abweichen,

oberseitige Anschlussmittel an eine Gliedmaße und ein distal zu den Anschlussmitteln gelenkig angeordnetes orthopädisches Element und distale Anschlussmittel für einen Prothesenfuß,

mit folgenden Schritten:

Erfassen mehrerer Parameter der orthopädischen Einrichtung über Sensoren,

Vergleichen der erfassten Parameter mit Kriterien, in denen mehrere Parameter und/oder Parameterverläufe zusammengefasst wurden und die in einer Rechnereinheit abgelegt sind,

Auswählen eines Kriteriums, das anhand der ermittelten Parameter und/oder Parameterverläufe geeignet ist, und

Anpassen von Bewegungswiderständen, Bewegungsumfängen, Antriebskräften und/oder deren Verläufe in Abhängigkeit von dem gewählten Kriterium, um Sonderfunktionen zu steuern, die vom Gehen in der Ebene abweichen, wobei in der Sonderfunktion die Flexionsdämpfung abgesenkt wird, wobei die Sonderfunktion ein alternierendes Treppaufgehen ist;

(mittelbare Verletzung des eingeschränkten Anspruchs 1)

- II. Für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung unter Ziffer I. haben die Antragsgegnerinnen ein (ggf. wiederholtes) Zwangsgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000,00 pro Vorrichtung und/oder bei Dauerhandlungen wie beispielsweise Angeboten im Internet von bis zu EUR 100.000,00 pro Tag an das Gericht zu zahlen;
- III. Den Antragsgegnerinnen wird weiter aufgegeben, die unter Ziffer I. bezeichneten Vorrichtungen, die zur Durchführung eines Verfahrens zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes geeignet sind, an einen Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verwahrung herauszugeben, die andauert, bis über das Bestehen eines Vernichtungsanspruchs zwischen den Parteien rechtskräftig entschieden oder eine einvernehmliche Regelung herbeigeführt worden ist oder die Antragstellerin dem Gericht mitteilt, dass eine Verwahrung nicht mehr erforderlich ist.
- IV. Den Antragsgegnerinnen wird weiter aufgegeben, der Antragstellerin innerhalb von drei (3) Wochen nach Zustellung dieser Anordnung schriftlich und in elektronischer Form, die mit Hilfe eines Computers ausgewertet werden kann, in einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung ab dem 22.08.2018, Auskunft über die unter Ziffer I. genannten Vorrichtungen, die zur Durchführung eines Verfahrens zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes geeignet sind, zu erteilen, über

- a) den Ursprung und die Vertriebswege der unter Nr. I. genannten Vorrichtungen, die zur Durchführung eines Verfahrens zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes geeignet sind, unter Angabe
 - der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer;
 - der Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer sowie der Verkaufsstellen, für die die Vorrichtungen, die zur Durchführung eines Verfahrens zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes geeignet sind, bestimmt waren;
 - b) die Identität aller an der Herstellung und dem Vertrieb der unter Ziffer I. genannten Vorrichtungen, die zur Durchführung eines Verfahrens zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes geeignet sind, beteiligten dritten Personen.
- V. Den Antragsgegnerinnen wird weiter aufgegeben im Falle eines Verstoßes gegen und/oder einer Nichteinhaltung einer der unter Ziffer IV. aufgeführten Anordnungen nach Ablauf einer Frist von drei (3) Wochen nach Zustellung der gerichtlichen Anordnung an das Gericht ein Zwangsgeld von bis zu 50.000,00 EUR pro Tag der Verzögerung und/oder Nichteinhaltung, wobei bereits angefangene Tage als volle Tage zählen, zu zahlen.
- VI. Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben,
- 1. die Kosten und Auslagen des Verfahrens und der angeordneten Maßnahmen zu tragen;
 - 2. der Antragstellerin vorläufig Kosten in Höhe von EUR 47.300,00 zu erstatten.
- VII. Die Anordnungen sind sofort wirksam und vollstreckbar
18. Die Antragsgegnerinnen beantragen,
- I. den Antrag zurückzuweisen;
 - II. dass die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens trägt;
 - III. sowie anzuordnen, dass die Antragstellerin den Antragsgegnerinnen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Antragstellerin eine vorläufige Kostenerstattung in Höhe von EUR 40.651,20 leistet;
 - IV. für den Fall, dass das angerufene Gericht die Passivlegitimation der Antragsgegnerin zu 2) bejaht, dass das Gericht die Frage, ob ein Bevollmächtigter iSd MDR allein aufgrund der Erfüllung der ihm nach der MDR obliegenden Pflichten als Mittelsperson iSd EPGÜ angesehen werden kann, gem. Art. 267 AEUV, Art. 21 EPÜG dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorlegt.

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE:

I. Schutzbereich

19. Die Antragstellerin trägt vor, dass die erfassten Parameter in der Beschreibung des Streitpatents nur beispielhaft aufgezählt werden.
20. Merkmal 1.2b) (siehe Merkmalsgliederung in Abschnitt II. 1. b) aa)) verlange einen Vergleich der erfassten Parameter mit Kriterien. Bei den Kriterien handle es sich um Auslösekriterien für Sonderfunktionen der Erfindung. Die Fachperson erkenne, dass mehrere Messwerte eines einzelnen Parameters, die über einen bestimmten Zeitraum erfasst werden, einen einzelnen Parameterverlauf darstellen. Innerhalb eines Kriteriums für mehrere Parameter werde ein bestimmter Wertebereich festgelegt und dieser werde mit den über die Sensoren erfassten Parameter verglichen (Abs. [0017], Abs. [0022], [0023] des Streitpatents). Gespeichert würden die vorgegebenen Werte oder Wertebereiche, mit denen die erfassten Parameter/Sensordaten verglichen werden. Zusammenfassen bedeute nicht Fusionieren, sondern die Kriterien sähen für jeden Parameter, aus dem sie zusammengefasst sind, eine zugehörige Bedingung vor, z.B. dass ein festgelegter Grenzwert unterschritten wird (UA 10 bis 12).
21. Der Anspruch enthalte keine Einschränkung auf bestimmte Bewegungssituationen, so dass auch artifizielle Bewegungen erfasst seien. Auch wenn diese zu einer weniger optimalen Umsetzung führten, seien sie vom Schutzbereich des Streitpatents umfasst. Das Streitpatent erkenne an mehreren Stellen an, dass eine Bewegung nach hinten zuverlässige Parameter für die Einleitung der Sonderfunktion liefern könne. Die Bewegung des Fußes nach hinten und dann nach oben entspreche zudem einem natürlichen Bewegungsschema, um den Fuß gerade anzuheben und nicht an der Stufe hängen zu bleiben. Denn wenn das versorgte Bein nur durch eine Hüftflexion angehoben werden würde, würde der Fuß nach vorne bewegt werden, da das passive Kniegelenk nicht aktiv angesteuert werden und einknicken kann. Deswegen sei die vorherige Horizontalbewegung des versorgten Beines nach hinten natürlich und förderlich, um eine Stufe sicher zu ersteigen.
22. Die Antragsgegnerinnen meinen, dass sich aus dem Gesamtzusammenhang der Merkmale 1 (Verfahren zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes zur Anpassung einer orthopädischen Einrichtung an Gehsituationen, die von einem Gehen in der Ebene abweichen) und 1.3 (um Sonderfunktionen zu steuern, die vom Gehen in der Ebene abweichen, wobei in der Sonderfunktion die Flexionsdämpfung abgesenkt wird) ergäbe, dass mit Sonderfunktion Gehsituationen gemeint seien, die vom Gehen in der Ebene abweichen.
23. Der allgemeinen Beschreibung des Streitpatents entnehme die Fachperson, dass die Sonderfunktion nicht durch ungewöhnliche oder artifizielle Bewegungen aktiviert werde. Davon wolle sich das Streitpatent gerade abgrenzen (Abs. [0009], [0011] des Streitpatents). Es solle eine automatische Steuerung ermöglicht werden ohne bewusste Einschalthandlung.
24. Merkmal 1.2a) verlange, dass mehrere Parameter über Sensoren erfasst würden. Die Beschreibung des Streitpatents nenne hier Gelenkwinkel, Gelenkmomentänderung,

Vertikalbewegung einer Komponente der orthopädischen Einrichtung, Horizontalbewegung und/oder deren Verlauf (nach hinten geführter Unterschenkel) oder eine Kippwinkeländerung.

25. Merkmal 1.2b) verlange einen Vergleich der erfassten Parameter mit Kriterien. Die Kriterien seien nicht mit Parametern gleichzusetzen. Die erfassten Parameter würden gerade nicht mit hinterlegten Parametern oder Parameterverläufen verglichen. In den Kriterien würden mehrere Parameter und/oder Parameterverläufe zusammengefasst. Funktional sollten die Kriterien Bewegungs- oder Belastungszustände der orthopädischen Einrichtung den zu steuernden Sonderfunktionen zuordnen. Bei diesen Bewegungen und Belastungen handele es sich nicht um solche, die nur bei Durchführung einer artifiziellen/künstlichen Bewegung in Abweichung zum Gangzyklus gemessen würden.
26. Zusammenfassen mehrerer Parameter zu einem Kriterium bedeute nicht, dass Parameter mit Kriterien verglichen würden, die anhand von Grenzwerten erstellt würden, sondern Vergleichsgrößen, in denen mehrere Parameter/Parameterverläufe zusammengefasst würden. Ein streitpatentgemäßes Kriterium sei eine Vergleichsgröße, die aus einer Zusammenfassung von Parametern oder Parameterverläufen bestehe. Datenverarbeitungstechnisch bedeute "Zusammenfassen", dass mindestens zwei Bedingungen (Parameter) zu einer (einzigen) Vergleichsgröße (Kriterium) verdichtet (aggregiert) oder zusammengeführt (fusioniert) seien. Die Zusammenfassung der wenigstens zwei Bedingungen könne anhand einer Rechenregel erfolgen. Das Resultat sei eine Vergleichsgröße, die mehrere sensorische Parameter integriere (z.B. Gelenkwinkelverlauf und Belastungsgrad). Statt zwei Vergleichsgrößen (eine pro Parameter) und zwei Einzelvergleichen der erfassten Parameter mit den entsprechenden Vergleichsgrößen gebe es nur eine Vergleichsgröße, gegen die zwei Parameter/Parameterverläufe verglichen würden. Ein solches zusammenfassendes Kriterium könne im Hinblick auf die begrenzte Rechenleistung der im Prioritätszeitpunkt verfügbaren mobilen Prozessoren vorteilhaft sein. Von einem Wert oder Wertebereich sei im Anspruch keine Rede.
27. Merkmal 1.3 sei dahingehend auszulegen, dass die Flexionsdämpfung in der Schwungphase der Sonderfunktion geringer sein müsse als in der Schwungphase beim Gehen in der Ebene.

II. Verletzung

28. Die Antragstellerin trägt vor, dass die angegriffene Ausführungsform für den Modus des alternierenden Treppensteigens jedenfalls Gelenkwinkel, Extensions- und Flexions-Widerstand, Belastung des Produkts und Raumlage erfassen würde. Durch die schnelle Hüftstreckung, gefolgt von der schnellen Hüftbewegung werde die Sonderfunktion alternierender Treppenaufstieg bzw. Step-over-Step ausgelöst. Die Auswahl könne logischerweise nur bei einem Vergleich der gemessenen Parameter mit den Anforderungen des Kriteriums geschehen. Die Kriterien müssten dazu in der Rechneinheit gespeichert sein und eine Anpassung erfolge in der Sonderfunktion, denn während der Schwungphase müsse die Flexionsdämpfung erfolgen, um die Beugung des Prothesenkniegelenks überhaupt zu ermöglichen.
29. Für die Verwirklichung des Merkmals 1.2 b) genüge, dass die angegriffene Ausführungsform eine sequenzielle IF-Funktion vorsehe, anhand derer drei Parameter gegen einen

zugehörigen Schwellwert verglichen würden und über eine logische UND-Verknüpfung zusammengefasst seien. Die IF-Funktion fasse damit mehrere Parameter zusammen. Die darin festgelegten Schwellenwerte seien zuvor bestimmt, was eine Speicherung notwendig mache. Sowohl ein sequenzielles Vergleichen als auch ein gleichzeitiges Vergleichen seien beide vom Streitpatent erfasst.

30. Die erfassten Parameter würden auch mit mehreren Kriterien verglichen, da es eine Mehrzahl von Sonderfunktionen gebe (Gehen zum Laufen, Stolperschutz, Treppenabstieg etc.).
31. Der alternierende Treppenaufstieg erfordere keine ungewöhnlichen Bewegungsabläufe. Zudem sei der sog. „Eseltritt“ ausdrücklich in Absatz [0038] des Streitpatents beschrieben. Außerdem ergebe sich aus der Gebrauchsanweisung, dass die Sonderfunktion auch aus einer natürlichen Gehbewegung heraus eingeleitet werden könne, weil jeder nachfolgende Schritt weniger Aufwand erfordere, um die Sonderfunktion einzuleiten.
32. Die Antragsgegnerinnen machen geltend, dass die Antragstellerin selbst nicht substantiiert zur Steuerungssoftware vorgetragen habe, insbesondere welche Parameter ausgegeben würden und welche Kriterien im Mikroprozessor der angegriffenen Ausführungsform abgelegt würden.
33. Die Antragsgegnerinnen hätten von der Herstellerin Brain Robotics ein Flowchart und Diagramm zum relevanten Teil der Steuerungssoftware erhalten, sowie Auszüge aus deren C-Code, und ihnen sei die Programmierung erläutert worden. Danach verletze die angegriffene Ausführungsform nicht Merkmal 1.2 b).
34. Für den angegriffenen Modus Treppensteigen seien in der Steuerung der angegriffenen Ausführungsform keine streitpatentgemäßen Vergleichsgrößen als Kriterium hinterlegt. Es würden stattdessen drei unterschiedliche Parameter erfasst und jeweils mit einem Grenzwert pro Parameter verglichen. Der Modus werde durch eine artifizielle Bewegung ausgelöst, den sog. „Eseltritt“. Diese Bewegung entspreche nicht der in Absatz [0038] des Streitpatentes genannten Horizontalbewegung des Prothesenfußes nach hinten in Verbindung mit einer Hüftbewegung. Die im Streitpatent beschriebene Bewegung halte sich im Rahmen des natürlichen Beinanehens zum Treppensteigen, die Hüfte werde gebeugt, um den Fuß anzuheben und der Fuß werde nach hinten bewegt.
35. Ferner werde kein Kriterium „Treppensteigen“ (Step-over-Step) abgelegt, in dem mindestens zwei Parameter oder ein Verlauf zusammengefasst würden. Es handele sich um die aus dem Stand der Technik bekannte Sensordatenverarbeitung, in deren Rahmen logisch verknüpfte Einzelvergleiche von unterschiedlichen Parametern mit Schwellenwerten für jeweils einen Parameter durchgeführt würden. Dies zeige sich auch anhand des sequenziellen Vergleichens der IF-Funktion mit drei Einzelvergleichen. Es werde pro Parameter ein Einzelvergleich vorgenommen. Die jeweiligen Vergleichsergebnisse würden mittels satzbasierter Entscheidungslogik („AND“, „THEN“) weiterverarbeitet. Die sequenzielle Verarbeitung mache einen Unterschied, denn wenn schon beim ersten Einzelvergleich ein negatives Ergebnis vorliege, komme es nicht mehr zu einem Vergleich mit einem aus mehreren Parametern zusammengefassten Kriterium.

36. Auch für die Funktionen „Gehen zum Laufen, Stolperschutz und Treppenabstieg“ seien keine streitpatentgemäßen Kriterien programmiert.
37. Mangels Verwendung eines Kriteriums im Sinne des Merkmals 1.2.b) werde auch kein streitpatentgemäßes Kriterium gemäß Verfahrensschritt 1.2.c) ausgewählt. Diese Auswahlentscheidung setze voraus, dass die ermittelten (= erfassten) Parameter zunächst mit unterschiedlichen Kriterien verglichen würden, um zu ermitteln, mit welchem der mehreren Kriterien die höchste Übereinstimmung/Korrelation vorliege, und dieses dann als das geeignete Kriterium ausgewählt werde. Die angegriffene Software funktioniere nicht dergestalt. Die erfassten Parameter durchliefen nicht zunächst mindestens zwei unterschiedliche IF-YES-AND...-THEN Schwellenwertprüfungen in Hinblick auf mindestens zwei der von der Antragstellerin als „Sonderfunktionen“ angeführten vier Modi („Step-Over-Step Stair Ascent“, „Walk-to-Run“, „Stumble Recovery“ und „Descending Stairs“), um im Anschluss eine Auswahl zu treffen, welches der beiden Ergebnisse zu den ermittelten Parametern und/oder Parameterverläufen „besser passt“ und damit das geeignete Kriterium sei. Die sequenziellen Schwellenwertprüfungen einzelner Parameter führten entweder alle zum Ergebnis „YES“. Dann werde die Sonderfunktion „Step-Over-Step Stair Ascent“ ausgelöst. Oder eine der – wohl mindestens drei – sequenziellen Schwellenwertprüfungen sei negativ. Dann werde die Sonderfunktion nicht ausgelöst. Vor dem „YES“ oder „NO“ würden nicht zunächst noch andere Schwellenwertprüfungen durchgeführt, um dann eine Auswahl zwischen verschiedenen (vermeintlichen) Kriterien zu treffen.
38. Mangels Verwendung eines streitpatentgemäßen Kriteriums werde keine Anpassung in Abhängigkeit von einem streitpatentgemäßen Kriterium gemäß Verfahrensschritt 1.2.d) vorgenommen.
39. Merkmal 1.3 werde nicht verwirklicht, weil die Dämpfung der Flexion nicht insgesamt über den gesamten Bewegungszyklus gegenüber dem Gehen in der Ebene reduziert sei. In der Schwungphase des Treppaufgehmodus', die mit einer Hüftbeugung beginne, werde in der angegriffenen Ausführungsform die Flexionsdämpfung jedoch überhaupt nicht abgesenkt, sondern die beginnende Hüftbeugung sei einer der Auslöser, um die Flexionsdämpfung auf 85 % anzuheben. Die Absenkung werde in der angegriffenen Ausführungsform durch den „Donkey kick“ ausgelöst, d.h. die Absenkung passiere bereits, wenn der Fuß entsprechend schnell nach hinten bewegt werde. Würden der Fuß und der Oberschenkel im Anschluss nach vorne bewegt (also auf die Treppe zu), so werde die Flexionsdämpfung jedenfalls ab Eintritt einer Hüftbeugung wieder erhöht. Die dabei erreichten Flexionsdämpfungswerte seien dabei stets mindestens genauso hoch wie die Maximalwerte während des Gehens in der Ebene und – mit dem während der Hüftbeugung schnell erreichten Maximalwert der Flexionsdämpfung von 99 % – sogar höher als diese. Die hohe Flexionsdämpfung solle das Auftreten auf die Stufe vorbereiten, damit dort die entsprechende Belastung der Knieprothese durch das Gewicht des Prothesenträgers nicht zu einem Einknicken des Prothesenknie führe.

III. Rechtsbestand

40. Die Antragsgegnerinnen meinen, dass das Streitpatent in seiner erteilten Fassung gegenüber der WO 2007/128299 A1 (D1), der DE 19 859 931 A1 (D2), der EP 1 003 442 B1 (D3) und der EP 0 549 855 A2 (D4) nicht neu sei. Weiter sei das Streitpatent auch gegenüber der EP 1 494

626 B1 (D2 im Parallelverfahren CFI_1927/2025) nicht neu. Ferner beruhe das Streitpatent in seiner erteilten Fassung nicht auf erfinderischer Tätigkeit ausgehend von der D2 iVm mit dem allgemeinen Fachwissen, der D2 iVm mit der DE 40 39 648 A1 (D6) bzw. der D2 iVm der D6 und dem allgemeinen Fachwissen oder ausgehend von der D4 mit dem allgemeinen Fachwissen (Riener (2002), Stair ascent and descent at different inclinations). Das Streitpatent sei darüber hinaus auch unzulässig erweitert und nicht ausführbar offenbart.

41. In der eingeschränkten Fassung sei das Streitpatent unklar und unzulässig erweitert. Daneben sei es gegenüber der D1 weiterhin nicht neu. Die zusätzlichen Merkmale seien jedenfalls ausgehend von der D2 aus dem Parallelverfahren CFI_1927/2025 und/oder ausgehend von der US 2005/0283257 A1 (D3 im Parallelverfahren CFI_1927/2025) für die Fachperson nahelegend.

IV. Erforderlichkeit einstweiliger Maßnahmen

42. Die Antragstellerin behauptet, auf der Messe in Stockholm sei die Funktion der angegriffenen Ausführungsform nicht Gegenstand der Gespräche mit dem Mitarbeiter ██████████ gewesen. Die Gespräche auf der Messe in Kassel hätten nur Funktionen aus den Werbematerialien zum Gegenstand gehabt, eine detaillierte Aufklärung auf technischer Ebene habe nicht stattgefunden.
43. Es handele sich bei den auf den Messen anwesenden Mitarbeitern nicht um solche des IP-Managements oder den für technische Schutzrechte zuständigen Stellen. Dort habe erst am 4. Dezember 2025 Kenntnis vorgelegen.
44. Die Antragsgegnerinnen meinen, dass der Umstand, dass sich die Antragstellerin in ihrem eigenen Versorgungsnetzwerk nicht umgehört habe, wobei die beiden Unternehmen John + Bamberg GmbH & Co. KG und Pohlig GmbH seit Juli 2025 für die angegriffenen Ausführungsformen zertifiziert gewesen seien, zeige, dass die Antragstellerin es nicht eilig gehabt habe. Es sei allerspätestens seit Juli 2025 unproblematisch möglich gewesen, eine angegriffene Ausführungsform zu beziehen und zu untersuchen.
45. Auf der Messe in Kassel habe es auch einen Austausch zwischen ██████████ (Mitarbeiter der Antragsgegnerin zu 1) und zwei weiteren Mitarbeitern von Ottobock aus Duderstadt ██████████ ██████████ Verkaufsleiter, und ██████████ Director Management DACH) über die Funktionsweise der angegriffenen Ausführungsform gegeben. Auf der Messe in Stockholm habe es erneut einen intensiven Austausch zwischen der Antragsgegnerin zu 1) und dem Ottobock Mitarbeiter ██████████ gegeben, der Mitglied des F&E Teams von Ottobock sei und die Entwicklung des Produkts Genium X4 der Antragstellerin betreute.
46. Die Konstruktion eines fiktiven Patientenprofils sei für einen Test im Ganglabor nicht erforderlich gewesen. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, wieso die App-Installation nach dem Erwerb fast zwei Wochen gedauert haben soll. Hier habe die Antragstellerin ebenfalls zögerlich gehandelt.

V. Rechtsfolgen

47. Die Antragstellerin meint, die Antragsgegnerin zu 2) hafte als Mittelsperson, da ihre Handlungen zwingende Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der angegriffenen Ausführungsform darstellten. Sie ist weiter der Auffassung, ihr stünden Ansprüche auf Herausgabe der Mittel und Auskünfte im Verfahren für einstweilige Maßnahmen zu.
48. Nach Auffassung der Antragsgegnerinnen stellt die Antragsgegnerin zu 2) keine Mittelsperson iSd Art. 63 (1), 62 (1) EPGÜ dar. Sie sei Ansprechpartnerin gegenüber Behörden, aber führe keine konkreten Handlungen durch, die in einem inneren Zusammenhang zur Patentverletzung stünden oder einen adäquat-kausalen Mitverursachungsbeitrag darstellten. Der allein rechtlich zwingende Mitverursachungsbeitrag reiche für eine Mitverursachung nicht aus. Wolle das Gericht das anders sehen, rege sie die in den Anträgen angeführte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof an.
49. Für den gesamten Vortrag der Parteien wird im Übrigen auf die zur Akte gereichten Schriftsätze und Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

WESENTLICHE VERFAHRENSCHRITTE:

50. Die Antragsgegnerinnen haben mit Schriftsatz vom 23. März 2026 einen Antrag auf Zulassung eines weiteren Schriftsatzes gestellt zur Berücksichtigung des darin enthaltenen Vortrags samt Beweismitteln zum mangelnden Rechtsbestand und den Entgegenhaltungen D1 und D2 aus dem Parallelverfahren CFI_1927/2025, zu den Nichtigkeitsangriffen auf den im genannten Parallelverfahren bereits eingeführten Hilfsantrag, zu der Verletzungsfrage sowie zu der Notwendigkeit der beantragten vorläufigen Maßnahmen.
51. Die Antragstellerin ist der Zulassung des weiteren Vortrages mit Schriftsatz vom 31. März 2026 entgegengetreten.
52. Die Berichterstatteerin hat mit Anordnung vom 10. April 2026 die rechtlichen Grundlagen für eine etwaige Zulassung erläutert und die Argumente erörtert, die für eine Zulassung sprechen, aber die Entscheidung über den Antrag zurückgestellt. Sie hat der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, schriftlich auf den neuen Vortrag zu reagieren und gegebenenfalls den Hilfsantrag aus dem Parallelverfahren CFI_1927/2025 im vorliegenden Verfahren zu stellen.
53. Die Antragstellerin hat in ihrem Schriftsatz vom 13. April 2026 Stellung genommen und hilfsweise ihren Antrag auf eine eingeschränkte Form des Anspruchs 1 gestützt, den sie in der mündlichen Verhandlung zum Hauptantrag gemacht hat.

GRÜNDE:

54. Der zulässige Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen ist in der Sache nicht erfolgreich. Zum einen lässt sich die Verletzung nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, zum anderen kann ein zögerliches Verhalten der Antragstellerin bei der Durchsetzung des

Streitpatents nicht ausgeschlossen werden, was die Notwendigkeit der Anordnung einer einstweiligen Maßnahme entfallen lässt.

I. Zulässigkeit

55. Der Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen ist zulässig.

1. Zuständigkeit

56. Die Lokalkammer Düsseldorf ist jedenfalls nach Art. 32 (1) c), Art. 33 (1)a) EPGÜ zuständig. Die angegriffene Ausführungsform wird im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Antragsgegnerin zu 1) angeboten und vertrieben.

2. Zulässigkeit des neuen Vorbringens der Antragsgegnerinnen

57. Gemäß R. 9.1, 209 1a) VerfO war das neue Vorbringen der Antragsgegnerinnen aus dem Schriftsatz vom 31. März 2026 ausnahmsweise zuzulassen.

58. R. 36 VerfO ist hier nicht einschlägig. Auf die Ausführungen der Berichterstatterin in der Anordnung vom 10. April 2026 wird Bezug genommen.

59. Die Ermessensentscheidung hat ihre Grundlage in den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalls. Der neue Vortrag basiert auf dem gleichen Streitpatent, der gleichen angegriffenen Ausführungsform und dem gleichen tatsächlichen Lebenssachverhalt, der für die Notwendigkeit des Erlasses einer einstweiligen Maßnahme zu beurteilen ist. Das gleiche gilt für die in Bezug genommenen Beweismittel. Unterschiedliche Zustellungszeitpunkte in beiden Verfahren haben hier zu einem unterschiedlichen Fristenlauf geführt. Dennoch sind beide Verfahren am gleichen Tag mündlich verhandelt worden. Es liegt letztlich ein und derselbe Fall mit vier unterschiedlichen Antragsgegnerinnen vor. Der Umstand, dass beide Verfahren in der mündlichen Verhandlung wieder zusammengeführt werden konnten, lässt eine rein formale Betrachtung vorliegend nicht sachgerecht erscheinen. Schließlich ist der Antragstellerin auch die Möglichkeit gegeben worden, sich im Vorfeld der mündlichen Verhandlung schriftlich zu dem Vortrag, der ihr bereits aus dem Parallelverfahren CFI_1927/2025 bekannt war, zu äußern. Keine Partei hat daher einen Nachteil erlitten.

3. Zulässigkeit des neuen Antrags

60. Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts ist eine unbedingte Stellung des ursprünglichen Hilfsantrages als Hauptantrag in jedem Fall zulässig (vgl. UPC_CoA_898/2025, Anordnung vom 27. März 2026, ONWARD ./ Niche Biomedical, Rn. 38). Insofern bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des zunächst als Hilfsantrag gestellten Hauptantrags.

II. Verletzung des Streitpatents

61. Es lässt sich nicht mit ausreichender Sicherheit (R. 211.2 VerfO) feststellen, dass die angegriffene Ausführungsform das Streitpatent verletzt.

1. Merkmalsverwirklichung

62. Bei summarischer Prüfung ist das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon überzeugt, dass mit der angegriffenen Ausführungsform das in eingeschränkter Fassung des Anspruchs 1 des Streitpatents geltend gemachte Verfahren (mittelbar) durchgeführt wird.

a) Relevante Fachperson

63. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Fachperson ein Team aus den folgenden Personen in sich vereint: Eine Person mit einem Hochschulabschluss in Maschinenbau oder Mechatronik mit Spezialisierung in Bio- oder Medizintechnik und mehrjähriger praktischer Erfahrung in der Entwicklung und Herstellung von Prothesen oder vergleichbaren biomechanischen Gelenken und eine Person mit einem Hochschulabschluss in Informatik/Software Engineering und mehrjähriger praktischer Erfahrung in der Verarbeitung von Sensordaten von Prothesen oder vergleichbaren biomechanischen Gelenken. Da die beanspruchte Lehre insbesondere auch auf Details der Datenverarbeitung gerichtet ist, erscheint es sachgerecht, dass die Fachperson als Team ausgebildet ist, das auch eine Person mit entsprechenden Kenntnissen in der Datenverarbeitung einschließt. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls angemessen, dass der Informatiker/Software Engineer spezifische Erfahrung in der Datenverarbeitung bei Prothesen und vergleichbaren biomechanischen Gelenken hat.

b) Bestimmung des Schutzbereichs

64. Gemäß Art. 69 EPÜ i.V.m. dem Protokoll über dessen Auslegung ist der Patentanspruch nicht nur der Ausgangspunkt, sondern die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Schutzbereichs eines europäischen Patents. Für die Auslegung eines Patentanspruchs kommt es nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen Sinne an. Vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung des Patentanspruchs stets mit heranzuziehen und nicht nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten im Patentanspruch anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass der Patentanspruch lediglich als Richtlinie dient und sich sein Gegenstand auch auf das erstreckt, was sich nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt. Bei der Anwendung dieser Grundsätze soll ein angemessener Schutz für den Patentinhaber mit ausreichender Rechtssicherheit für Dritte verbunden werden. Der Patentanspruch ist aus Sicht der Fachperson auszulegen (UPC_CoA_335/2023, Anordnung v. 26.02.2024, Leitsatz 2 und S. 26 f. – 10x Genomics v. Nanostring; UPC_CoA_1/2024, Anordnung v. 13.05.2024, Rn. 26 – VusionGroup v. Hanshow; UPC_CoA_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024, Rn. 82 – Mammut v. Ortovox).

aa) Gegenstand des Streitpatents

65. Das Streitpatent ist allgemein auf ein Verfahren zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes einer unteren Extremität gerichtet, wobei ein verstellbarer Aktuator zur Anpassung einer orthopädischen Einrichtung an Gehsituationen eingesetzt wird, die von einem Gehen in der Ebene abweichen. Die orthopädische Einrichtung weist oberseitig Anschlussmittel an eine Gliedmaße und ein distal zu den Anschlussmitteln gelenkig angeordnetes orthopädisches Element auf (vgl. Absatz [0001] des Streitpatents; nachfolgend sind Absätze (Abs.) ohne Quellenangabe solche des Streitpatents).

66. Aus dem Stand der Technik ist die Steuerung eines passiven Prothesengelenkes mit verstellbarer Dämpfung aus der nachveröffentlichten DE 10 2006 021 802 bekannt, die die Prothese an das Treppaufgehen anpasst. Dabei wird das momentane Abheben des Prothesenfußes detektiert und anschließend die Flexionsdämpfung in der Anhebephase auf unterhalb eines Niveaus abgesenkt, das für ein Gehen in der Ebene geeignet ist (Abs. [0002]).
67. Die US 2006/0224246 A1 und die US 2007/0050047 A1 beschreiben jeweils ein Verfahren zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes, bei dem Parameter, die Aussagen über die jeweilige Bewegung des Gelenkes machen können, gemessen und die so erhaltenen Daten zur Steuerung des Gelenkes und zum Erkennen unterschiedlicher Bewegungsabläufe verwendet werden. Gleiches gilt für die WO 2006/069264 A1 [Abs. [0003]].
68. Aus der WO 01/72245 A2, der WO 2006/024876 A2 und der EP 0 549 855 A2 sind jeweils Verfahren bekannt, mit denen unterschiedliche Phasen eines Schrittzylusses erkannt werden können. Die so ermittelten Informationen können zur Steuerung von Flexions- und Extensionsdämpfungen und der Freigabe des Knies zum freien Verschwenken verwendet werden (Abs. [0004]). Die DE 198 59 931 A1, die US 2003/0120183 A1 und die GB 2 367 753 A befassen sich ebenfalls mit Verfahren zum Steuern eines künstlichen Kniegelenkes, bei dem unter anderem auch die Dämpfung des Kniegelenkes anhand von gemessenen Parametern eingestellt werden kann (Abs. [0005]).
69. Ausgehend von diesem Stand der Technik liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde, ein Verfahren zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes bereitzustellen, mit dem es möglich ist, besondere Gehsituationen zu berücksichtigen und ein angepasstes Verhalten der orthopädischen Einrichtung zu gewährleisten (Abs. [0006]).
70. Zur Lösung dieser Aufgabe sieht das Streitpatent ein Verfahren mit den Merkmalen des Anspruchs 1 vor, das die Antragstellerin in der nachfolgend eingeschränkten Fassung geltend macht:

Anspruch 1

1. Verfahren zur Steuerung eines orthopädischen Gelenkes einer unteren Extremität in zumindest einem Freiheitsgrad mit einem verstellbaren Aktuator zur Anpassung einer orthopädischen Einrichtung an Gehsituationen, die von einem Gehen in der Ebene abweichen,
 - 1.1. die orthopädische Einrichtung ist ein Prothesenkniegelenk und weist oberseitige Anschlussmittel an eine Gliedmaße und ein distal zu den Anschlussmitteln gelenkig angeordnetes orthopädisches Element und distale Anschlussmittel für einen Prothesenfuß auf,
 - 1.2 mit folgenden Schritten:
 - a) Erfassen mehrerer Parameter der orthopädischen Einrichtung über Sensoren,
 - b) Vergleichen der erfassten Parameter mit Kriterien, in denen mehrere Parameter und/oder Parameterverläufe zusammengefasst wurden und die in einer Rechneinheit abgelegt sind,

- c) Auswählen eines Kriteriums, das anhand der ermittelten Parameter und/oder Parameterverläufe geeignet ist, und
 - d) Anpassen von Bewegungswiderständen, Bewegungsumfängen, Antriebskräften und/oder deren Verläufe in Abhängigkeit von dem gewählten Kriterium,
- 1.3 um Sonderfunktionen zu steuern, die vom Gehen in der Ebene abweichen, wobei in der Sonderfunktion die Flexionsdämpfung abgesenkt wird, wobei die Sonderfunktion ein alternierendes Treppaufgehen ist.

bb) Auslegung

71. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Fachperson unter den Parametern, die in den Kriterien Berücksichtigung finden, solche versteht, die an einem natürlichen Bewegungsablauf einer Person mit gesunden Extremitäten orientiert sind. Hierbei werden auch Bewegungsabläufe erfasst, die typisch für Träger von (Kniegelenk-)Prothesen sind und deswegen geringfügig vom natürlichen Schema abweichen, weil mangels vorhandener Muskulatur/Gelenke die natürliche Bewegung nicht völlig übereinstimmend nachvollzogen werden kann. Jedoch werden keine ungewöhnlichen Bewegungsabläufe erfasst, die aus dem Gehen heraus bewusste Einschaltbewegungen darstellen und somit dem Bewegungsablauf fremd sind, der bei einem Abweichen vom Gehen in der Ebene stattfindet.
72. Dieses Verständnis der Fachperson wird von dem weiten Anspruchswortlaut grundsätzlich erfasst. Merkmal 1.2b) verlangt ein Vergleichen der über die Sensoren erfassten Parameter (Merkmal 1.2a) mit Kriterien, in denen mehrere Parameter und/oder Parameterverläufe zusammengefasst wurden und die in einer Rechneinheit abgelegt sind. In der Zusammenschau mit Merkmal 1 erfährt die Fachperson, dass ein Zweck des Verfahrens die Anpassung der orthopädischen Einrichtung (des Prothesenkniegelenks) an Gehsituationen darstellt, die vom Gehen in der Ebene abweichen. In dem eingeschränkt geltend gemachten Merkmal 1.3 wird diese Abweichung als Sonderfunktion charakterisiert, nämlich als ein alternierendes Treppaufgehen. Die Fachperson versteht unter der Gehsituation des alternierenden Treppaufgehens einen normalen Bewegungsablauf eines Prothesenträgers, der sich dem Treppensteigen einer Person mit gesunden Gliedmaßen annähert.
73. Auch wenn der Anspruchswortlaut per se weiter ist, sieht sich die Fachperson in Zusammenschau mit der weiteren Beschreibung der Streitpatentschrift und den Figuren in diesem Verständnis bestätigt. Insofern liegt keine Auslegung des Anspruchs unterhalb seines Wortlauts (im Sinne von Wortsinn) vor, sondern die Streitpatentschrift zeigt in ihrer Gesamtheit, dass die beanspruchten Kriterien Bewegungsabläufe beinhalten, die dem Prothesenträger eine unbewusste Steuerung ermöglichen.
74. So erfährt die Fachperson direkt zu Anfang aus dem allgemeinen Teil der Beschreibung, dass die beanspruchten Kriterien bestimmte Bewegungs- oder Belastungszustände der orthopädischen Einrichtung bestimmten Gehsituationen zuordnen (vgl. Abs. [0009]). Weiter heißt es in Absatz [0009]:

„[...] Die Sensoren ermitteln dabei die Parameter während des Gehens, bevorzugt während des Gehens in der Ebene, so dass der Nutzer der orthopädischen Einrichtung

die Möglichkeit hat, die Sonderfunktionen einzuleiten, ohne Bewegungen ausüben zu müssen, die nicht dem natürlichen Schema entsprechen. Indem geringe Abweichungen einzelner Parameter erfasst und in Korrelation mit anderen Parametern und Abweichungen, die zu Kriterien zusammengefasst wurden, während des Gehens ausgewertet werden, ist es möglich, dass bevorstehende Bewegungsabläufe abgeschätzt werden können, so dass eine Einleitung der Sonderfunktion aus dem Gehen heraus erfolgen kann. Während es aus dem Stand der Technik bekannt ist, Sonderfunktionen durch ungewöhnliche Bewegungsabläufe im Stand zu aktivieren, z.B. durch mehrmalige, schnelle Vorderfußbelastung oder Ausführen einer Wellenbewegung durch eine atypische, abwechselnde Belastung von Ferse und Vorderfuß, kann mit dem erfindungsgemäßen Verfahren aus dem Gehen heraus eine Umschaltung erfolgen, so dass eine "intuitive" Steuerung vorliegt, die keine bewussten Einschalthandlungen erfordert. Dies führt zu einer Erhöhung des Tragekomforts und einer Erhöhung der Sicherheit, insbesondere bei Prothesenträgern, da Fehlbedienungen minimiert oder ausgeschlossen werden.“

75. Die Streitpatentschrift grenzt sich mit ihrer Lösung daher gerade vom Stand der Technik ab, in dem Sonderfunktionen nur durch markante Bewegungen ausgelöst werden konnten, die in einem normalen Gangbild nicht vorkommen. Das Streitpatent hebt hervor, dass der Nutzer die Sonderfunktion mit dem erfindungsgemäßen Verfahren aus dem Gehen heraus intuitiv steuern kann und gerade keine bewusste Einschalthandlung erforderlich ist. Die erfindungsgemäßen Vorteile sind erhöhter Tragekomfort und größere Sicherheit, weil das Risiko einer falschen Bedienung verringert bzw. ausgeschlossen wird.

76. Die automatische Steuerung wird sodann in Abs. [0011] erneut hervorgehoben, wo es heißt:

„[...] Dadurch wird insgesamt eine automatische Steuerung des Gelenkes ermöglicht, ohne dass bewusst von dem Nutzer der orthopädischen Einrichtung eine Handlung vorgenommen werden müsste, die von einem natürlichen Bewegungsablauf abweicht.“

77. Abs. [0012] hebt hervor, dass der Prothesen/Orthesenträger eine orthopädische Einrichtung erhält, die sich an die jeweilige Situation anpasst, ohne dass eine lange Gewöhnungsphase an die erweiterte Funktion erfolgen muss. Dabei macht sich das Streitpatent den Umstand zunutze, dass die betreffenden Ausgangslagen und Gehsituationen eine spezifische, signifikante Belastung bzw. Belastungsfolge oder Parameterfolge aufweisen, die geeignet sind, Kriterien auszubilden, um Sonderfunktionen aufzurufen und eine entsprechende Veränderung der Freiheitsgrade, insbesondere der Dämpfung wie der Flexionsdämpfung und/oder Extensionsdämpfung vorzunehmen (Abs. [0012]).

78. Absatz [0018] stellt konkret auf die abweichende Gehsituation des Treppensteigens mit einer orthopädischen Einrichtung ab. Hier heißt es:

„[...] Beim Treppensteigen mit einer orthopädischen Einrichtung hat sich gezeigt, dass während des Gehens ein nach hinten, also entgegen der Gehrichtung geführter Unterschenkel zuverlässige Signale liefert. Dabei steht das Knie in Laufrichtung deutlich vor dem Knöchelgelenk.“

79. Hier wird deutlich, dass sich das Streitpatent insbesondere mit Gehsituationen von Prothesenträgern beschäftigt, also nicht nur Parameter von Gehsituationen zusammenfasst,

wie sie bei Menschen auftreten, die keine orthopädische Einrichtung verwenden. Auch wenn die Bewegungsabläufe von Prothesenträgern mangels des Verlustes bestimmter Muskelgruppen nicht komplett gleichzusetzen sind mit denen der Menschen ohne dieses Handicap, lässt sich der Streitpatentschrift indes entnehmen, dass sie sich bei der Parameterbestimmung so nah wie möglich am normalen Bewegungsablauf orientiert. So heißt es in Absatz [0019] zum Zweck der Zusammenfassung mehrerer Parameter, dass damit dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass alternierendes Treppaufgehen aus unterschiedlichen Gehgeschwindigkeiten, Positionen oder zuerst mit dem versorgten oder unversorgten Bein begonnen wird. Damit werden verschiedene alltägliche Bedingungen abgebildet, die dem Nutzer eine automatische Steuerung bzw. Bewegung ermöglichen soll.

80. Dieses Verständnis zieht sich ferner durch den besonderen Teil der Beschreibung.

81. So heißt es in Absatz [0048]:

„[...] Während sich früher damit beholfen wurde, dass besonders markante Bewegungen ausgeführt wurden, um eine Sonderfunktion S einzustellen, beispielsweise ein mehrmaliges Wippen mit dem Vorderfuß, kann mit dem vorliegenden Verfahren eine automatische Anpassung des Dämpfungsverhaltens an die jeweilige Gangsituation erfolgen.“

82. Das Ausführungsbeispiel in Abs. [0038] beschäftigt sich ebenfalls mit dem Treppaufgehen. Sofern hier eine aktive Hüftbeugung die passive Kniebeugung unterstützt, wie sie durch den Pfeil 7 in Figur 2 angedeutet ist, wobei hier eine (leichte) Bewegung des Prothesenfußes nach hinten ebenfalls als geeigneter Detektionsparameter genannt wird, erfasst dieses Ausführungsbeispiel den natürlichen Bewegungsablauf eines Prothesenträgers beim Erreichen der nächsthöheren Stufe. Die leichte Bewegung nach hinten ist dem Umstand geschuldet, dass mangels vorhandener Muskulatur des passiven Kniegelenks dieses durch die Hüftbewegung einknicken könnte. Jedoch lässt sich weder den Pfeilbewegungen der Figur 2, noch den Ausführungen in Abs. [0038] entnehmen, dass es sich hier um eine bewusste und markante Einschaltbewegung oder gar eine Pendel-/Trittbewegung handelt. Die dargestellte Bewegung befindet sich innerhalb des natürlichen Schemas, das für einen Prothesenträger möglich ist.

83. Alle Ausführungen im Streitpatent zeigen daher, dass die Kriterien einem natürlichen Schema entsprechen und heben in Abgrenzung zum Stand der Technik an verschiedenen Stellen hervor, dass keine ungewöhnlichen Bewegungsabläufe notwendig sind, um die Sonderfunktion zu aktivieren, sondern dass eine „intuitive Steuerung“, eine „automatische Steuerung“ bzw. eine „automatische Anpassung“ vorgenommen wird. Die Zusammenfassung der Parameter in Kriterien zum Vergleich mit den erfassten Parametern wird schließlich nirgends als optional bezeichnet.

cc) Verletzung

84. Unter Zugrundelegung eines solchen Verständnisses kann das Gericht derzeit nicht mit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die angegriffene Ausführungsform ein wesentliches Mittel darstellt, welches für die Durchführung des eingeschränkt geltend gemachten Verfahrensanspruchs 1 des Streitpatents objektiv geeignet ist. Das Gericht kann nicht feststellen, dass die angegriffene Ausführungsform den Verfahrensschritt in Merkmal 1.2b) durchführt. Es ist nicht ersichtlich,

dass in der Rechneinheit der angegriffenen Ausführungsform Kriterien abgelegt sind, die Parameter zusammenfassen, welche einen Bewegungsablauf widerspiegeln, der für Prothesenträger üblich und so nah wie möglich an einem natürlichen Bewegungsschema des Treppensteigens orientiert ist.

85. Für den Start der Funktion des alternierenden Treppensteigens ist zunächst der Stance-Mode vorgesehen, in dem Knie, Oberschenkel und Wade geradezu senkrecht stehen, an dessen Anschluss zwei aufeinanderfolgende Teilbewegungen erfolgen müssen: Eine die Hüfte streckende Gleitbewegung nach hinten und eine schnell die Hüfte beugende Vorwärtsbewegung (schnelles High-Knee). Diese Bewegungen werden als sog. „Donkey-Kick“ bezeichnet und lösen die Beugung des Kniegelenks bei der angegriffenen Ausführungsform aus. In dem zur Akte gereichten Video (Anlage KAP 32) ist ersichtlich, dass dieser Bewegung wie ein Tritt nach hinten erscheint, bevor das versorgte Bein auf die Stufe gehoben werden kann. Dabei handelt es sich um eine bewusste und markante Initialbewegung, die gerade nicht auf eine intuitive Steuerung des Trägers schließen lässt. Eine Verletzung scheidet daher aus.
86. Soweit die Antragstellerin daneben darauf abstellt, dass sich aus der Gebrauchsanweisung (Anlage KAP 12) der angegriffenen Ausführungsform ergebe, dass jeder nachfolgende Schritt weniger Aufwand erfordere, um den Treppenaufstieg Schritt für Schritt einzuleiten, verhilft auch dieses Vorbringen ihrem Antrag nicht zum Erfolg.
87. Für das alternierende Treppensteigen mehrerer Stufen hat sie das Video als Anlage KAP 33 vorgelegt. Die Antragsgegnerinnen haben eingewendet, dass diese Auslösebewegungen sich nicht qualitativ von den initialen Auslösebewegungen unterscheiden. In zeitlicher Nähe nachfolgende Auslösebewegungen erforderten immer noch schnelle Rückwärtsbewegungen des Fußes. Vielmehr werde nur auf die Bedingung verzichtet, dass der Nutzer sich 0,5 Sekunden in der Stance-Phase befinden muss. Im Übrigen könnten geübte Nutzer die insofern unüblichen Bewegungen eher kaschieren. Unter Berücksichtigung der eingereichten Dokumente und Videos kann die Kammer nicht feststellen, ob die zusammengefassten Bewegungsparameter beim bereits begonnenen, alternierenden Treppaufgehen für Prothesenträger übliche Bewegungen darstellen. Es ist immer noch eine Rückwärtsbewegung des Fußes, die mit einem Tritt vergleichbar ist, zu erkennen. Insbesondere ob es sich hierbei bereits um eine übliche Bewegung eines Prothesenträgers handelt, die damit schon eine intuitive Steuerung des Kniegelenks ermöglicht und daher nur eine schlechtere Ausführung des streitpatentgemäßen Verfahrensschritts darstellt, vermag die Kammer nicht mit der für den Erlass einer Anordnung nötigen Überzeugung festzustellen.

2. Weitere Verletzungsdiskussion und Rechtsbestand

88. Mangels Entscheidungserheblichkeit bedarf es keiner Ausführungen mehr zur Auslegung und Verwirklichung der übrigen Merkmale des eingeschränkten Verfahrensanspruch 1, der Passivlegitimation der Antragsgegnerin zu 2) sowie zum Rechtsbestand.

III. Notwendigkeit einstweiliger Maßnahmen und Interessenabwägung

89. Gemäß Art. 62 Abs. 2 EPGÜ und R. 211.3 VerfO wägt das Gericht nach Ermessen die Interessen der Parteien gegeneinander ab und berücksichtigt dabei insbesondere den möglichen Schaden, der einer der Parteien durch die Gewährung oder Ablehnung einstweiliger Maßnahmen entstehen würde.
90. Für die Notwendigkeit der Anordnung einstweiliger Maßnahmen sind nach der Verfahrensordnung sowohl zeitliche als auch sachliche Umstände von Bedeutung. Die Relevanz zeitlicher Umstände ergibt sich aus R. 209.2 (b) VerfO („Dringlichkeit“) sowie insbesondere aus R. 211.4 VerfO, wonach das Gericht ein unangemessenes Zuwarten bei der Beantragung einstweiliger Maßnahmen berücksichtigt. Dass in die Entscheidung über die Anordnung einstweiliger Maßnahmen darüber hinaus auch sachliche Umstände einzufließen haben, ergibt sich etwa aus R. 211.3 VerfO, wonach bei der Entscheidung über den Anordnungsantrag insbesondere auch der mögliche Schaden, der dem Antragsteller erwachsen kann, zu berücksichtigen ist. Potenzielle Schäden des Antragsgegners sind demgegenüber bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen (UPC_CFI_2/2023 (LK München), Anordnung vom 19. September 2023, S. 84 – Nanostring v. 10x Genomics; UPC_CFI_452/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 9. April 2024, S. 27 – Ortovox v. Mammut).

1. Unangemessenes Zuwarten

91. Vorliegend kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin mit ihrem Antrag unangemessen zugewartet hat und dadurch die Dringlichkeit entfallen ist, was – aus den unten näher erläuterten Gründen - hier zu Lasten der Antragstellerin geht.

a) Grundsätze

92. Bei der Abwägung der Interessen berücksichtigt das Gericht jede unangemessene Verzögerung bei der Beantragung vorläufiger Maßnahmen gemäß R. 211.4 VerfO in Verbindung mit R. 209.1 lit. b) VerfO. Dies beruht darauf, dass der Patentinhaber durch sein Verhalten zeigt, dass die Durchsetzung seiner Rechte für ihn nicht mehr dringend ist. In einer solchen Situation besteht keine Notwendigkeit, einstweilige Maßnahmen anzuordnen.
93. Die für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen erforderliche zeitliche Dringlichkeit fehlt nur dann, wenn der Verletzte seine Ansprüche so fahrlässig und zögerlich verfolgt hat, dass objektiv davon auszugehen ist, dass er kein Interesse an der raschen Durchsetzung seiner Rechte hat und es daher nicht angemessen erscheint, einstweilige Maßnahmen anzuordnen (UPC_CFI_347/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 31. Oktober 2024, S. 42 – Magna v. Valeo; vgl. auch UPC_CFI_2/2023 (LK München), Anordnung vom 19. September 2023 – 10x Genomics v. Nanostring; UPC_CFI_452/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 9. April 2024, S. 27, Rn. 126 – Ortovox v. Mammut; UPC_CFI_151/2024 (LK Hamburg), Anordnung vom 3. Juni 2024 – Ballinno gegen UEFA).
94. Gemäß R. 213.2 VerfO kann das Gericht im Rahmen seiner Entscheidungsfindung den Antragsteller auffordern, alle ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen, um sich hinreichend vergewissern zu können, dass der Antragsteller berechtigt ist, ein Verfahren nach Art. 47 EPGÜ einzuleiten, dass das betreffende Patent gültig ist und dass sein Recht verletzt wird oder verletzt zu werden droht. In Eilverfahren muss der Antragsteller in der

Regel innerhalb einer kurzen Frist auf eine solche Anordnung reagieren, was eine angemessene Vorbereitung des Verfahrens erfordert. Der Antragsteller muss sich daher nur dann an das Gericht wenden, wenn er über zuverlässige Kenntnisse aller Tatsachen verfügt, die ein rechtliches Vorgehen im Verfahren über vorläufige Maßnahmen aussichtsreich erscheinen lassen, und wenn er diese Tatsachen begründen kann. Er kann sich auf alle möglichen Verfahrenssituationen, die sich aufgrund der Umstände ergeben können, so vorbereiten, dass er dem Gericht auf eine solche Anordnung hin die angeforderten Auskünfte und Unterlagen vorlegen und die Argumente der Gegenseite erfolgreich widerlegen kann. Grundsätzlich kann der Antragsteller nicht angewiesen werden, erst während des laufenden Verfahrens die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und gegebenenfalls die erforderlichen Unterlagen nachträglich zu beschaffen. Andererseits darf der Antragsteller das Verfahren nicht unnötig verzögern. Sobald er von der behaupteten Rechtsverletzung Kenntnis erlangt, muss er diese untersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Aufklärung ergreifen und die zur Begründung seiner Ansprüche erforderlichen Unterlagen beschaffen. Dabei hat er die erforderlichen Schritte in jeder Phase sorgfältig einzuleiten und abzuschließen (UPC_CFI_452/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 9. April 2024, Rn. 128 – Ortovox v. Mammut; UPC_CFI_151/2024 (LK Hamburg), Anordnung vom 3. Juni 2024 – Ballinno v. UEFA; UPC_CFI_347/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 31. Oktober 2024, S. 42 – Magna v. Valeo).

95. Auf dieser Grundlage ist die Frist im Sinne von R. 211.4 VerfO ab dem Zeitpunkt zu berechnen, zu dem der Antragsteller von der Rechtsverletzung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, die ihn in die Lage versetzt hätte, einen aussichtsreichen Antrag auf einstweilige Maßnahmen gemäß R. 206.2 VerfO zu stellen. Ob eine Verzögerung im Sinne von R. 211.4 VerfO unangemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (UPC_CoA_182/2024, Anordnung vom 25. September 2024, Rn. 228 und 232 – Mammut v. Ortovox; UPC_CFI_347/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 31. Oktober 2024, S. 42 – Magna v. Valeo). Letztlich ist immer zu prüfen, ob das Verhalten des Antragstellers insgesamt den Schluss rechtfertigt, dass die Durchsetzung seiner Rechte nicht dringend ist.

b) Anwendung im Streitfall

96. Ausgehend von diesen Grundsätzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Verhalten der Antragstellerin im vorliegenden Fall unangemessen zögerlich gewesen ist, weil sie aufgrund aller Gesamtumstände bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte wissen müssen, dass die angegriffene Ausführungsform potenziell das Streitpatent verletzen kann, und sie sich daher zügiger um die weitere Aufklärung des Sachverhalts hätte bemühen können.
97. Die Antragstellerin trägt grundsätzlich die Darlegungslast für die Kenntniserlangung der Existenz der angegriffenen Ausführungsform, des potenziellen Verletzungssachverhalts und dessen zügiger Aufklärung. Der maßgebliche Zeitraum erstreckt sich von der Kenntnis der angegriffenen Ausführungsform als ein potenziell verletzendes Produkt bis zum Vorliegen aller derjenigen Tatsachen und Beweismittel, die beschafft werden müssen, um den vollständigen Verletzungssachverhalt substantiiert vortragen zu können. Ein Kennenmüssen des potenziell verletzenden Produktes ist dann anzunehmen, wenn nach dem herkömmlichen Verständnis und gewöhnlichen Lauf der Dinge eine Kenntnis von potenziell verletzenden Eigenschaften bei der Antragstellerin hätte vorliegen müssen. Daran schließt sich die Pflicht an, die Aufklärung des Sachverhaltes weiter zügig zu betreiben. Hierbei sind alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls von Bedeutung. Die Antragsgegnerinnen sind darlegungs- und beweisbelastet für die Anhaltspunkte, von denen auf ein früheres Kennenmüssen

geschlossen werden kann und aus denen ein zögerliches Verhalten abzuleiten ist. Sofern solche Anhaltspunkte seitens der Antragsgegnerinnen substantiiert dargelegt sind, ist es wiederum an der Antragstellerin, diese zu entkräften oder zu erklären, wieso keine Kenntnis bei ihr bestehen musste und sie insofern hinreichend zügig gehandelt hat. Letzteres ist der Antragstellerin nicht gelungen.

98. Die Antragstellerin beobachtete den Markt seit Anfang des Jahres 2025. Zu Recht führt sie zwar an, dass etwaige Produktvorstellungen in China und die Präsentationen Ende 2024/Anfang 2025 in den USA keine Aussagekraft für die Ausgestaltung der angegriffenen Ausführungsform haben, da diese Produkte erst ab dem Frühjahr 2025 auf dem europäischen Markt erhältlich waren. Das ändert aber nichts daran, dass die Antragstellerin bereits eine Aufmerksamkeit für die angegriffene Ausführungsform entwickelt hatte. Dies belegt auch die schriftliche Aussage des Herrn [REDACTED] (Anlage PD mit Hinweis auf Anlage KAP 37 im Parallelverfahren 1927/25), der Angestellter bei der Otto Bock Healthcare Products GmbH und mit dem gesamten Prothetik Portfolio der unteren Extremität aktiver Anwender der Ottobock-Gruppe betraut ist. So hatte es eine erste interne Anfrage zur Beschaffung der angegriffenen Ausführungsform an die Ottobock Health Care Deutschland bereits im Januar 2025 gegeben. Bei der Ottobock Health Care Deutschland handelt es sich um die Vertriebsorganisation im Ottobock Konzern, die für den Kauf und den Verkauf zuständig ist. Dieser Beschaffungsversuch verlief erfolglos.
99. Die Antragstellerin hatte ab der Messe Expolife in Kassel im März 2025 Kenntnis von der Einführung der angegriffenen Ausführungsform in Europa. Es gab unstreitig ein Gespräch zwischen Herrn [REDACTED] betraut mit dem strategischen Einkauf der Produktgruppe Prothetik bei der Antragstellerin, und den Mitarbeitern der Antragsgegnerinnen über die angegriffene Ausführungsform. Zugunsten der Antragstellerin mag hier unterstellt werden, dass Herr [REDACTED] keine technischen Details an die Antragstellerin berichtet hat (vgl. Anlage PD mit Hinweis auf Anlage KAP 40 im Parallelverfahren 1927/25). Auf den berechtigten Einwand der Antragsgegnerinnen hin, dass Herr [REDACTED] sicherlich die Wahrnehmung neuer Produkte auf Messen an die Antragstellerin berichtet, hat die Antragstellerin sich weder zu etwaigen Berichtspflichten noch zum Informationsfluss an die zuständigen Organisationseinheiten in ihrer Konzernstruktur geäußert.
100. Spätestens aber nach der Messe im Juni 2025 in Stockholm, auf der es zum Austausch zwischen der Antragsgegnerin zu 1) und dem Ottobock Mitarbeiter [REDACTED] kam, hätte die Antragstellerin genug technische Informationen erlangt haben müssen, um den potenziellen Verletzungssachverhalt weiter aufzuklären und die Beschaffung einer angegriffenen Ausführungsform zu starten.
101. [REDACTED] ist Abteilungsleiter der Orthopaedic Technology Vienna bei der Otto-Bock Healthcare Products GmbH. Letztere ist eine Tochtergesellschaft der Antragstellerin, bei der IP-relevante Tätigkeiten und Entwicklungsprozesse der Ottobock-Gruppe angesiedelt sind. In der mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin diesen Unternehmensgegenstand, welche das Gericht in seiner Einführung für die Parteien benannt hat, weder als fehlerhaft beanstandet noch anderweitig kommentiert. [REDACTED] hat als Mitarbeiter der Forschungs- und Entwicklungsgruppe, der zudem gleichzeitig mit der Entwicklung des angeblich direkten Konkurrenzprodukts (Genium X4) betraut war, die angegriffene Ausführungsform auf der Messe gesehen. Auch wenn nach seiner Zeugenaussage (Anlage KAP 35) keine technische Umsetzung einzelner Funktionen besprochen worden sei und er sich auch nicht daran

erinnern könne, dass über eine (hier nicht streitgegenständliche) Walk-to-run-Funktion gesprochen worden sei, hat er seinerzeit im Wesentlichen die technische Ausgestaltung der angegriffenen Ausführungsform zur Kenntnis genommen. Selbst wenn man zugunsten der Antragstellerin unterstellt, dass nicht alle Funktionalitäten im Detail erörtert worden sind, drängt es sich auf, dass [REDACTED] seine Wahrnehmung der angegriffenen Ausführungsform (auch) an die IP-Verantwortlichen weitergegeben hat. Die Antragstellerin trägt hierzu nichts vor. Sie erklärt insbesondere auch nicht, warum sie ab dann nicht über genug Informationen verfügt habe, um dem Verdacht einer Verletzung des Streitpatentes weiter nachzugehen und einen Erwerb zu initiieren. Sie spezifiziert keinen Zeitpunkt oder Zeitraum, ab wann sie konkret wieder versucht hat, die angegriffene Ausführungsform (nach dem erfolglosen Versuch aus Januar 2025) zu beschaffen.

102. Die Antragsgegnerinnen haben in diesem Zusammenhang weitere Anhaltspunkte dargetan, warum die Antragstellerin früher hätte Kenntnis von dem vollständigen behaupteten Verletzungssachverhalt haben müssen und sich insofern zögerlich verhalten hat:
103. Das Benutzerhandbuch, in dem die streitgegenständliche Funktion des alternierenden Treppensteigens erläutert wird und das die Antragstellerin als Anlage KAP 12 vorgelegt hat, war ab Mai 2025 auf der Webseite der Antragsgegnerin zu 1) verfügbar. Die Antragstellerin hat sich auch hierzu nicht geäußert, ob, wann oder wie sie Kenntnis hiervon genommen hat.
104. Ferner haben die Antragsgegnerinnen aufgezeigt, dass im Zeitraum zwischen Anfang Juli 2025 bis Ende August 2025 diverse Zertifizierungen von Fachkräften für die angegriffene Ausführungsform in Unternehmen erfolgt sind, die zu dem eigenen Versorgungsnetzwerk der Antragstellerin gehören. Im August 2025 erfolgte sogar eine Anpassung bei einer Patientin. Insofern hätte die Antragstellerin den Erwerb oder nähere Untersuchungen in ihrem eigenen Netzwerk unternehmen bzw. versuchen können.
105. Die Antragstellerin vermag nicht darzulegen, ob sie dies überhaupt versucht hat und wenn ja, wann oder warum etwaige Versuche fehlschlagen. Ihr anfänglicher Einwand, dass der Erwerb der angegriffenen Ausführungsform nicht ohne Weiteres möglich gewesen sei, sondern nur an geschulte, herstellerzertifizierte Orthopädietechniker innerhalb eines Sanitätshauses erfolge, verfängt insoweit nicht, weil es diese geschulten Fachkräfte in ihrem eigenen Versorgungsnetzwerk gegeben hat. Die Antragstellerin zieht sich weiter erfolglos auf den allgemeinen Vortrag zurück, dass der Erwerb ohne realen Patientenbezug im Versorgungssystem nicht ohne erheblichen Aufwand möglich sei. Die Erstellung eines Fake-Profiles sei aufwändig und erfordere, dass Dritte für die Antragstellerin letztlich lügen müssten. Die Antragstellerin legt jedoch gerade nicht dar, wann und wie sie welchen Aufwand betrieben hat. Vielmehr lässt sich der schriftlichen Zeugenaussage von [REDACTED] (Anlage PD mit Hinweis auf Anlage KAP 37 im Parallelverfahren 1927/25) entnehmen, dass erst am 22. September 2026 „in die Beschaffung“ gegangen wurde.
106. Sofern die Antragstellerin sich in der mündlichen Verhandlung darauf zurückgezogen hat, sie werde die Identität und die Einzelheiten zu der Person, die letztlich die Beschaffung für sie organisiert habe, nicht aufdecken, weil die Person hierdurch Nachteile in ihrer Geschäftstätigkeit erlitten habe, bedarf es dessen nicht zwingend. Zunächst hätte es für einen substantiierten Gegenvortrag, warum sie die angegriffene Ausführungsform nicht bereits zwischen Juni 2025 und September 2025 erwerben und weiter untersuchen konnte, nur der Darstellung ihrer Bemühungen bedurft und warum diese fehlschlagen. Das ist bereits nicht erfolgt. Selbst wenn eine konkrete dritte Person bei weiterem Bestreiten der

Antragsgegnerinnen zu nennen gewesen wäre, sieht die Verfahrensordnung entsprechende Regeln zur Geheimhaltung vor, die den Kreis der Geheimnisträger bei den Antragsgegnerinnen auf ein Minimum reduzieren können. Insofern geht das Schweigen der Antragstellerin zu ihren Lasten.

107. Die Antragstellerin hat schließlich nicht mehr bestritten, dass der Erwerb über die Innteo GmbH im Oktober 2025 erfolgte und zu diesem Zeitpunkt dort kein Orthopädietechniker für die angegriffene Ausführungsform zertifiziert war, was ihrem auf die Notwendigkeit einer Zertifizierung abstellenden Argument ohnehin die Überzeugungskraft nimmt.
108. Die Antragstellerin vermochte daher insgesamt nicht darzulegen, wieso sie nicht bereits Anfang Juli 2025 Kenntnis von den potenziell verletzenden Eigenschaften hätte haben und sich ab dann um einen Erwerb hätte kümmern müssen. Sie trägt weder dazu vor, welche Handlungen sie unternommen hat, noch warum – falls sie nicht in den Sommermonaten gehandelt hat – sie dies nicht musste. In Anbetracht aller Gesamtumstände kann das Gericht nicht ausschließen, dass die Antragstellerin seit Anfang Juli 2025 hätte versuchen müssen, den potenziellen Verletzungssachverhalt weiter aufzuklären bzw. eine angegriffene Ausführungsform zu erwerben. Selbst wenn man zugunsten der Antragstellerin unterstellt, dass nach Erwerb die weiteren Untersuchungen notwendig waren und ebenfalls zügig betrieben worden sind, hätte die Antragstellerin spätestens Mitte/Ende Oktober 2025 den Antrag bei Gericht stellen können und müssen, nicht erst Mitte Dezember 2025. Daher kann ein zögerliches Verhalten nicht ausgeschlossen werden.

2. Sachliche Notwendigkeit und Interessenabwägung im engeren Sinne

109. Mangels Feststellung der Verletzung und der zeitlichen Dringlichkeit bedarf es keiner weiteren Ausführungen mehr zur sachlichen Notwendigkeit und Interessenabwägung im engeren Sinne.

IV. Vorläufige Kostenerstattung

110. Gemäß Art. 69 EPGÜ i.V.m. R. 211.1 (d) VerfO können die Antragsgegnerinnen eine vorläufige Kostenerstattung verlangen.
111. Es kann auch eine vorläufige Kostenentscheidung zugunsten der beklagten Partei angeordnet werden. Die Tatsache, dass Regel 211.1(d) der VerfO im Gegensatz zu Regel 150.2 VerfO eine vorläufige Kostenentscheidung zugunsten der obsiegenden Partei nicht ausdrücklich vorsieht, steht dem nicht entgegen, sondern rechtfertigt sich aus Gründen der Waffengleichheit. Dies ermöglicht es der obsiegenden Partei, vorläufig zumindest einen Teil der entstandenen Kosten von der unterlegenen Partei zurückzufordern, bis das anschließende separate Verfahren zur Kostenentscheidung gemäß R. 150 ff. VerfO beginnt und endgültig abgeschlossen ist (vgl. UPC_CoA_317/2025, Anordnung vom 28. November 2025, Barco ./ . Yealink, Rn. 96 f.).
112. Die Antragsgegnerinnen haben ihre vorläufig geltend gemachten Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet. Dagegen bestehen keine Bedenken.

V. Kosten

113. Es ist eine Kostengrundentscheidung zu treffen. Dies folgt den Vorgaben des Berufungsgerichts, wonach in Verfahren auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen, die inter partes geführt werden, eine Kostengrundentscheidung ergehen soll (UPC_CoA_523/2024, Anordnung vom 3. März 2025, Rn. 117 – Sumi Agro v. Syngenta). Gemäß Art. 69 Abs. 1 EPGÜ sind die angemessenen und verhältnismäßigen Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Aufwendungen der obsiegenden Partei grundsätzlich von der unterlegenen Partei zu tragen, sofern nicht die Billigkeit etwas Anderes gebietet. Daher trifft im vorliegenden Fall die Antragstellerin die Kostentragungspflicht.

ANORDNUNG:

- I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Maßnahmen wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- III. Die Antragstellerin hat innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Anordnung an die Antragstellerin eine vorläufige Kostenerstattung in Höhe von 40.651,20 € an die Antragsgegnerinnen zu leisten.
- IV. Der Streitwert wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Düsseldorf am 7. Mai 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzende Richterin Dr. Thom	
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Rinke	
Rechtlich qualifizierter Richter Agergaard	
Technisch qualifizierter Richter Michels	
Für den Hilfskanzler	

Informationen über die Berufung:

Die unterlegene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) (a), 62 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerfO).

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. Art. 37(2) EPGs, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VerfO):

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.